



REGLEMENT ÜBER DAS VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM DER STEUERVERWALTUNG BASEL-STADT

Das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt das folgende Reglement:

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Überwachung der Kundschaft am Empfang und an den Schaltern der Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Es gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems der Steuerverwaltung Basel-Stadt.

**§ 2 Verantwortliches Organ**

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist die Steuerverwaltung.

**§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems**

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. potentielle Täterinnen und Täter von der Begehung von Straftaten gegenüber Personen und Sachen abzuhalten;
- b. der Polizei zu ermöglichen, in Alarmsituationen zu intervenieren;
- c. den Strafverfolgungsbehörden die Beweissicherung im Falle einer Straftat zu erleichtern.

**§ 4 Gesetzliche Grundlagen**

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 14 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 sowie § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010

**§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems**

<sup>1</sup> Die Videokameras sind am Empfang und an allen Schaltern der Steuerverwaltung angebracht. Der Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel ist im Anhang 1 ersichtlich.

<sup>2</sup> Technische Beschreibungen:

- a. sieben Videoüberwachungskameras sowie ein Aufzeichnungsgerät
- b. die Videokameras sind ohne Zoom-Möglichkeit eingerichtet.

<sup>3</sup> Erfasste Bereiche:

- a. Kundenbereich des Empfangs
- b. Schalter der Steuerverwaltung.

**Steuerverwaltung**

<sup>4</sup> Erfasste Personen:

- a. am Empfang und Schalter: die Kundschaft, die sich im Aufnahmefeld bewegt, wird aufgezeichnet;
- b. die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden und die Bildschirme am Schalter gehören, soweit möglich, nicht zum Aufnahmefeld.

**§ 6 Alarmauslösung**

Die Auslösung eines Alarms erfolgt durch betroffene Mitarbeitende durch Drücken des Notfallknopfes am Schalter.

**§ 7 Betriebszeiten**

Die Videokameras sind mit einem Bewegungssensor ausgerüstet und rund um die Uhr in Betrieb. Videosignale werden nur aufgezeichnet, wenn sich Personen im Aufnahmefeld bewegen.

**§ 8 Erkennbarkeit der Überwachung**

Am Empfang und an den Schaltern wird mit einem Aufkleber auf die Videoüberwachung hingewiesen. Der Aufkleber ist im Anhang 2 ersichtlich.

**§ 9 Übermittlung und Auswertung der Videoaufzeichnung**

<sup>1</sup> Die Übermittlung erfolgt online. Die Online-Übermittlung findet dauernd statt.

<sup>2</sup> Eine systematische Auswertung der Videoaufzeichnungen findet nicht statt. Eine Auswertung erfolgt ausschliesslich nach einem Alarmereignis. Die Begutachtung der Aufzeichnungen ist den definierten Kontaktpersonen der Polizei und der Polizei vorbehalten. Den anderen Mitarbeitenden sind Auswertung und Begutachtung untersagt.

**§ 10 Aufzeichnung und Vernichtung von Videoaufnahmen**

<sup>1</sup> Die Videosignale werden laufend auf der Festplatte des Aufzeichnungsgerätes gespeichert und überschrieben bzw. gelöscht. Die maximale Speicherdauer liegt bei 168 Stunden.

<sup>2</sup> Die Videoaufzeichnungen können bei einem Alarmereignis zum Zwecke ihrer Weiterverwendung gemäss § 11 dieses Reglements von der Festplatte auf einen USB-Stick oder auf einer CD gespeichert werden. Werden die gespeicherten Videoaufzeichnungen in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren nicht benötigt, werden sie gelöscht.

<sup>3</sup> Eine Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen findet nicht statt.

### § 11 Herausgabe

Nur wenn Videoaufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

### § 12 Datensicherheit

Die Steuerverwaltung sorgt dafür, dass die Videoaufzeichnungen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Der Zugriff ist passwortgeschützt. Das Passwort ist einzig den definierten Kontaktpersonen für die Polizei und dem Leiter/ der Leiterin Hausdienst bekannt.

### § 13 Evaluation

Die Steuerverwaltung führt im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reglements im Sinne von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV eine Liste über Vorfälle und Vorgänge, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über die aufgrund der Überwachung ausgelösten Interventionen.

### § 14 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement ist zu publizieren. Es wird sofort wirksam und hat eine Gültigkeit von maximal vier Jahren.

Basel, 23. Mai 2023

Die Vorsteherin des Finanzdepartements:



Dr. Tanja Soland

#### Beilagen:

- Anhang 1: Situationsplan mit Kamerastandorten
- Anhang 2: Aufkleber